

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan
"Bergerhauser Straße/Klinkestraße, II. Änderung"
Nr. 7/72

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten
- IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/72 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die westlich an die Klinkestraße angrenzenden Grundstücke bis zur geplanten B 288 zwischen "Ruhrallee" und Bergerhauser Straße.

II. Allgemeines

Die Vereinigung der Großkesselbetreiber unterhält an der Klinkestraße die "Kraftwerker-Schule" für die Weiterbildung von Betriebspersonal. Die Gebäude wurden im Jahre 1968 nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Bergerhauser Straße/Klinkestraße" Nr. 26/67 errichtet. Dieser Bebauungsplan setzt u.a. das Grundstück südlich der Schule, im Winkel zwischen Klinkestraße und geplanter B 288, als "Öffentlicher Kinderspiel- und Tummelplatz" fest. Bisher ist diese Grünfläche nicht angelegt worden.

Die Kraftwerker-Schule soll jetzt um ein Institut für die Ausbildung von Betriebspersonal in Kernkraftwerken erweitert werden. Dazu bietet sich das bisher für den Kinderspiel- und Tummelplatz vorgesehene städtische Grundstück an der Klinkestraße an. Der Institutsneubau erhält V Vollgeschosse, wobei der rückwärtige, zur B 288 gelegene Gebäudeteil wegen der überhohen Einzelgeschosse etwa die Höhe eines ^{VI} ~~VII~~-geschossigen Hauses erreicht. Die Einstellplätze werden in ausreichender Anzahl auf dem Baugrundstück entlang der zukünftigen B 288 angelegt, mit Ein- und Ausfahrt

an der Klinkestraße.

Für den Kinderspiel- und Tummelplatz stehen inzwischen besser gelegene Grundstücke zur Auswahl als die bisher vorgesehene Fläche an der B 288. Es kommen dazu in Frage die Grünzüge zwischen Pregelstraße und "Potthoffsborde", zwischen Weißstraße, Peenestraße und Ahrfeldstraße sowie nördlich der Bergerhauser Straße zwischen Ahrfeldstraße und "Hallering".

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes keine Kosten.

IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7/72 gelten die Bebauungspläne

- a) Bergerhauser Straße/Klinkestraße Nr. 3/67
- b) Bergerhauser Straße/Klinkestraße I. Änderung Nr. 26/67

als aufgehoben.

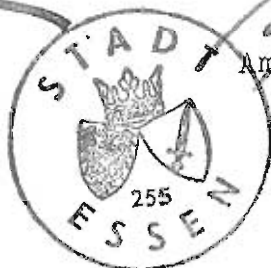
Essen, den 23. Mai 1972

Baudezernat

Stadtplanungsamt

Beigeordneter

Amtsleiter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 17. Juli 1972 bis 17. Aug. 1972 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 18. August 1972

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Stadt. Vermessungsoberrat



Die in blau eingetragenen Änderungen auf Seite 2 der Begründung erfolgte auf Grund des Ratsbeschlusses vom 23. Mai 1973.

Dieser Satzungsbeschuß wurde durch Ratsbeschluß vom 30.1.1974 aufgehoben.

Unter Einbeziehung der blauen Änderungen wurde der Bebauungsplan dann am 30.1.1974 vom Rat der Stadt erneut als Satzung beschlossen.



Essen, den 6.6.1975

Der Oberstadtdirektor

I. A.



techn. Ang.

Gehört zur Vfg. v. 3. Juni 1975

Az. CA 1-125.112 (Essen 4607)

-E. Änderung-

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes erteillich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 4. Juli 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 4. Juli 1975

Der Oberstadtdirektor

I. A.



techn. Ang.

